

RS UVS Steiermark 1995/05/29 30.3-157/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.05.1995

Rechtssatz

Die Tatzeit einer Anstandsverletzung nach § 1 erster Fall Stmk LGBI Nr. 158/75, betreffend den Gebrauch von Schimpfwörtern, ist mit -4.3.1993, 4.00 Uhr- nicht im Sinne des § 44 a Z 1 VStG zutreffend bezeichnet, wenn dieses Verhalten laut Anzeige -am 4.3.1993, zwischen 4.25 und 4.29 Uhr- stattgefunden hat. So war zu der im Spruch angeführten Tatzeit die Funkstreife erst zum Tatort beordert worden. In diesem Sinne wäre es bei einer derartigen Zeitdistanz von einer knappen halben Stunde durchaus denkmöglich gewesen, daß der Berufungswerber wegen einer Wiederholung ein zweites Mal gestraft worden wäre, umso mehr die Tatzeitspanne 4 Minuten beträgt.

Schlagworte

Stmk Landesgesetz 158/75 Tatzeit Anstandsverletzung Auswechslung der Tat

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at